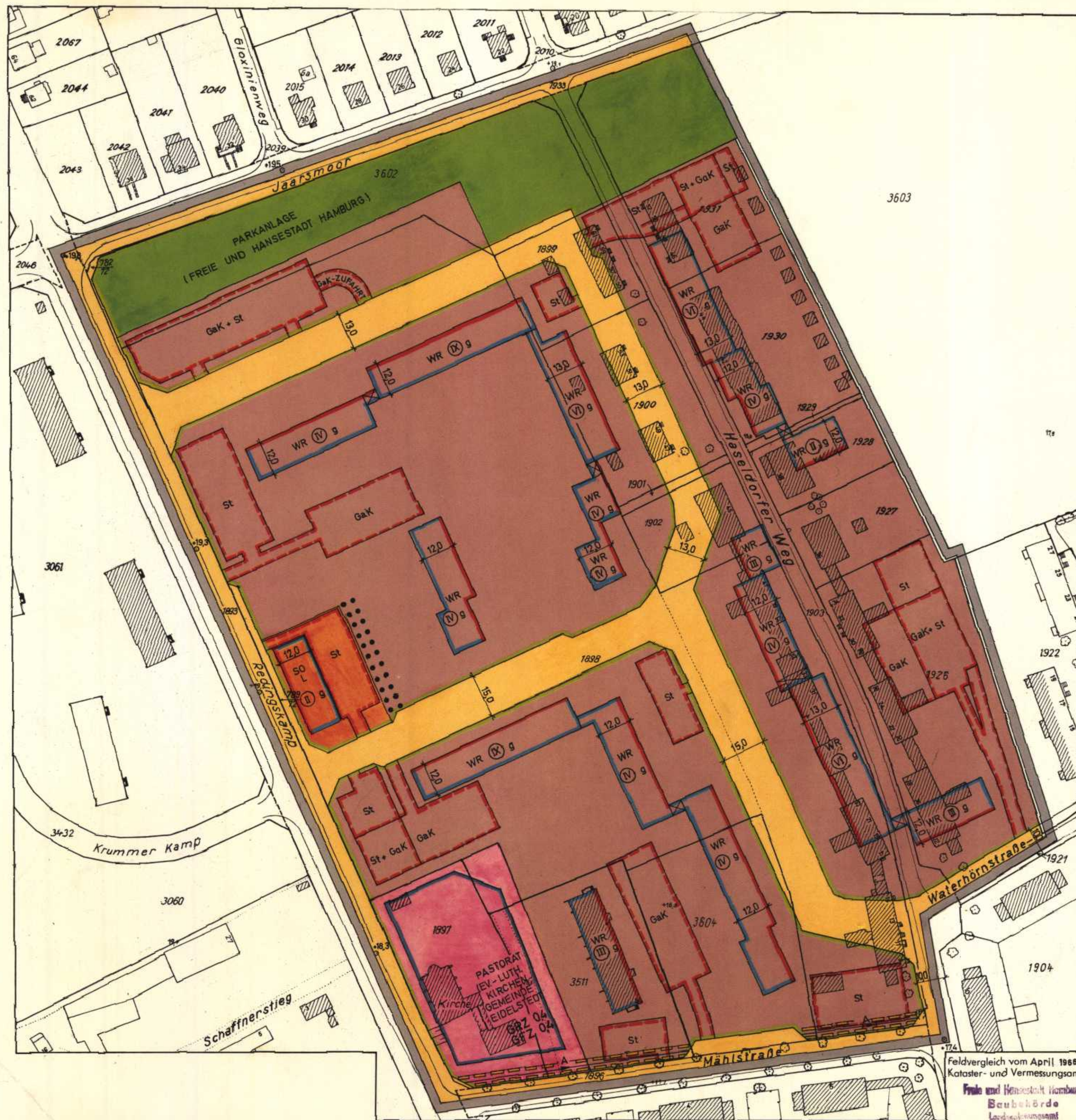


EIDELSTEDT 39



BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 39

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINE

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

DURCHGÄNGE

REINE WOHNGEBIETE

SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

ANPFLANZUNGSGEBOET FÜR DICHTWACHSENDE
BÄUME UND STRÄUCHER

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN
GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

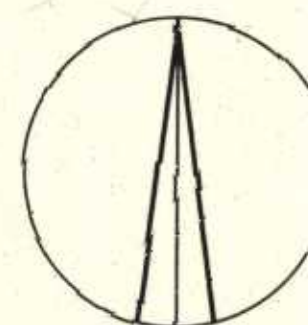
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
MIT EINEM LEITUNGSRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNEICHNUNGEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Auszug aus dem Plangesetz: Siehe Rückseite!

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
EIDELSTEDT 39

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 320

(KBL. 5640; B. 85 u. 87)

Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Feldvergleich vom April 1966
Kataster- und Vermessungsamt
Freie und Hansestadt Hamburg
Bauabteilung
Landesvermessungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Auf 34 10 08

Archiv Nr. 23443 A

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 39

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 39 für den Geltungsbereich Redingskamp - Jaarsmoor - über das Flurstück 3603, Ostgrenzen der Flurstücke 1931 bis 1926 der Gemarkung Eidelstedt - Waterhörnstraße - Haseldorfer Weg - Mählstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 6

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 6 für den Geltungsbereich Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße — Botenstieg — Bärenallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher

Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschoß zulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat